

Beamte, sei es, daß die Behörde gerade in einer einzelnen Person verkörpert wird, sei es daß die betreffenden Beamten verfassungsmäßig zu selbstständiger Vertretung der Behörde, der sie angehören berufen sind, gelten, aber immer unter Voraussetzung der eben bezeichneten Zuständigkeit zu öffentlichen Beurkundungen oder zu amtlichen Anordnungen. Zeugnisse über Thatsachen seitens der hiernach zuständigen amtlichen Stellen sollen nach § 383 C.-P.-D. ebenfalls die Bedeutung öffentlicher Urkunden haben.

Die Steuerehörden sind nun zwar, wenn auch nicht zur Aufnahme von Urkunden, so doch zum Erlass von Anordnungen, Besitzungen und Entscheidungen zuständig; daß sie in dieser ihrer Zuständigkeit durch so untergeordnete Organe, wie die Steueraufseher, selbstständig vertreten werden, ist jedoch aus den Gesetzen nicht zu entnehmen.

Der Vermerk eines solchen Beamten über seine eigene Tätigkeit oder über von ihm gemachte Wahrnehmungen ist zwar ein schriftliches Zeugniß, welches für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sein kann, hat aber nicht den Zweck, die berichteten Thatsachen zum öffentlichen Glauben, für und gegen jeden Dritten vollkräftig zu beweisen. Sollte es in dem Rechtsverhältnisse zwischen der Steuerverwaltung und dem Brennereibesitzer im Civil- oder Strafverfahren auf den Beweis der von dem Steueraufseher im dem Vermerke berichteten Thatsachen ankommen, so würde die Vernehmung des Steueraufsehers durch seinen Revisionsvermerk nicht entbehrlich gemacht werden.

Bergl. Entsch. des R.-G.'s in Straßbachen Bd. 1 S. 42, Bd. 4 S. 283, Bd. 7 S. 373, Bd. 8 S. 411, Bd. 12 S. 315, Rechtsp. d. R.-G.'s Bd. 8 S. 641.

Daraus, daß die §§ 10, 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 die Aushängung des Betriebsplanes in der Brennerei zur Einsicht für jeden Eintretenden vorschreiben, kann dessen

Eigenschaft als öffentliche Urkunde nicht gefolgt werden, da diese Eigenschaft durch die Entstehung (Aufnahme oder Ausstellung), nicht durch die Aufbewahrung oder den Gebrauch der Urkunde begründet wird.

Ist hiernach § 267 St.-G.-B.'s durch Verkennung des Begriffes „öffentliche Urkunde“ verletzt und war deshalb gemäß §§ 376, 393 St.-P.-D. das angefochtene Urtheil aufzuheben, so konnte doch in der Sache selbst nicht auf Freisprechung erkannt werden. Denn die Feststellungen des Bauderrichters enthalten, wenn sie auch die Annahme einer öffentlichen Urkunde nicht stützen, alle Thatbestandsmerkmale der anderen Alternative des § 267 St.-G.-B.'s, insbesondere auch das, daß die gefälschte Urkunde zum Beweise von Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte erschien es deshalb angemessen, auf die niedrigste Strafe des § 267 St.-G.-B.'s, wie geschehen zu erkennen.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1890. (Schluß.)

Betrachtet man von diesen rechtlichen Gesichtspunkten aus die von dem Angeklagten erlassene Einladung zur Generalversammlung, so bildet dieselbe lediglich die gesetzlich nothwendige formale Vorbereitung zur Herbeiführung eines Beschlusses der Letzteren, einen Faktor, ohne den der Wille der Aktiengesellschaft überhaupt nicht in die Erscheinung gelangen konnte. Ehe aber dieser Wille bestand, ehe die Entscheidung gefaßt war, war keine Möglichkeit und deshalb für Niemand die Verpflichtung gegeben, von der noch vorhandenen Absicht Anzeige zu erstatten.

Ferner fragt man nicht nach der Absicht der Aktiengesellschaft als solcher, sondern nach der des Angeklagten in

steckt zwei Grenzjäger, der Koch und der Arrestant, und harrten lauschend der Dinge, die da kommen würden.

Da kam es denn auch trapp! trapp! den Schleichweg herauf — die Jäger hielten den Athem an. Der Koch hob ein wenig den Kopf und sah zwei lange rauhe Ohren, zu denen jedenfalls ein Esel gehörte — dann eine braune Mütze und noch eine, zu denen sicher zwei Tschitschen gehörten. „Sie sind da“, wisperte er, ein Esel und zwei Schmuggler!“

„Denk ich,“ so der Andere, „die Schmuggler lassen wir laufen und den Esel fangen wir — so ein Esel hat doch ein Einsehen.“ Beide sprangen auf, piff! paff! knallte es — natürlich in die Lust. „Halt! Halt! Grenzwache ist da!“

Die Tschitschen waren so erschreckt, daß sie gegen einander fuhren, mit den Köpfen zusammenstoßen, zurückprallten und dann eiligst davon liefen, einer links — einer rechts. Die Grenzjäger thaten, als ob sie ihnen nachliefen, einer links — einer rechts, sie thaten nur so, denn bald kehrten sie zum Esel zurück, der zwei Barili trug. Dieser hatte nur einige Säze gethan, war dann mit den Vorderfüßen bocksteif stehen geblieben, während er mit den Hinterfüßen ausschlug. Dabei hielt er den Kopf in die Höhe, zog die Nase zurück und schrie. Da sagte der eine der Grenzjäger; „Die Stimme kommt mir bekannt vor!“

Darauf der andere: „Du, das ist kein gewöhnlicher Esel — corpo di baccho, das ist ja unser Caserne Esel!“

„Nicht so laut! Wenn uns der Oberjäger hörte, so würde er denken, wir redeten von ihm!“

„Bodenlose Frechheit, unsern Esel zu stehlen, um mit ihm Wein zu schmuggeln! Wir hätten sie doch fangen sollen!“

„Gut, wenn wir ihnen begegnen, wollen wir sie genau anschauen, damit wir sie kennen!“

Unter derartigen Gesprächen rückten sie mit ihre Contrebande ein, und weil es sich der Esel plötzlich in den Kopf

gejagt hatte — wahrscheinlich in Folge des Schreckens — nicht von der Stelle zu gehen, so zog ihn der Eine bei den Ohren, und schob ihn der Andere von rückwärts.

Während dessen litten die, jo an der pfarrherrlichen Tafel saßen, unter den Qualen des Durstes. Der Pfarrer sah zum Desteren auf die Straße, ob der Wein käme und der Oberjäger müste im Stillen lachen über des Pfarrers Zuversicht. „Hochwürden, Herr Pfarrer scheint nicht zu gedenken des Werkes der Barmherzigkeit, so da heißt: die Durstigen tränken!“

Der Pfarrer hingegen sagte: „Es heißt aber anderswo: Du sollst nicht kleinklädig sein!“ und sah wieder zum Fenster hinaus. Da kam ein Knabe und brachte dem Oberjäger ein Schreiben. Dieser bat des Dienstes und der Dringlichkeit halber um Entschuldigung und las für sich den Rapport:

„Grenzjäger Sylvester Baxa mit Arrest behaftet und Grenzjäger Franz Trampusch mit aufshabendem Bauchweh marode — haben den Vorpaß zwischen Bodizze und Jelovizze um 1 Uhr bezogen und dort selbst einen Esel, zwei Barili Wein und zwei Tschitschen sämtlich wegen Schleichhandels angehalten. Die zwei Tschitschen haben Standa Peters die Flucht ergriffen und konnten trotz einstimmiger Verfolgung nicht handfest gemacht werden. Der Esel als unser guter Bekannter ließ sich ergreifen, es war nämlich unser Caserne Esel, der uns unwissend abhanden gekommen war. Wir protestieren dagegen, daß wir irgend eine Anspielung der Zweidentigkeit beabsichtigen, wenn wir Caserne Esel sagen, denn es war wirklich der langohrige, vierfüßige Esel Peter. Die Barili Wein befinden sich in der Caserne sehr wohl —

„Nun,“ rief der Oberjäger vor Freude rothglühend im Angesichte, nun, Herr Pfarrer, kommt der Wein schon?“

Da sagte der Pfarrer vom Fenster weggehend: Endlich — ja. Geh Urs, hilf dem Mann da unten die zwei Fässer ablegen!